

RS Vwgh 1992/12/9 91/13/0204

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1992

Index

- 10/10 Datenschutz
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §18 Abs4;
- AVG §56;
- BAO §96;
- DSG 1978 §3 Z3;
- DSG 1978 §3 Z4;

Rechtssatz

Enthalten Bescheidausfertigungen die Bezeichnung des Finanzamtes als der bescheiderlassenden Behörde, ist für den Bescheidadressaten klar erkennbar, von welcher Behörde die Schriftstücke ausgehen und welcher sie zuzurechnen sind. Auch wenn sich das Finanzamt bei der datenverarbeitungsgestützten Erstellung und Versendung der Bescheide des Bundesrechenamtes als Dienstleister iSd § 3 Z 4 DSG bedient, kann kein Zweifel bestehen, daß die Ausfertigungen im Namen und unter Verantwortung des Finanzamtes (und nicht des Bundesrechenamtes) ergangen sind.

Schlagworte

Ausfertigung mittels EDV Zurechnung von Bescheiden Intimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130204.X07

Im RIS seit

09.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>